

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 50 = N.F. Bd. 30, 1885, S. 175 - 176

Obligationenrecht

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Uebersicht über die Ergebnisse der Rechtsprechung des bayer. obersten Landesgerichts.

2 Nachträge zur vorhergehenden Nummer.

Civilrechtliche Urtheile.

Obligationenrecht. Begriff des *dolus causam dans* im Sinne des bayer. Landrechts Thl. IV cap. I §. 20 u. 25.

Nicht zu billigen ist die Ansicht, es gehören zum *dolus causam dans*, daß lediglich und ausschließlich der Betrug des einen Contrahenten den anderen zur Eingehung des Vertrags bestimmt habe, insofern damit gesagt sein sollte, daß jedes andere mitwirkende Motiv ausgeschlossen sein müßte. Denn der Begriff des *dolus causam dans* ist erschöpft, wenn der eine Theil durch die Arglist des andern zur Eingehung des Vertrags verleitet worden ist. Dies ist aber auch dann der Fall, wenn eine arglistige Vorspiegelung oder wissentliche Verschweigung eines wesentlichen Mangels gegenüber anderen mitwirkenden Motiven bei der Fassung des Entschlusses den Ausschlag für die Eingehung des Vertrags gegeben hat, d. h. wenn nach billiger Würdigung der Umstände angenommen werden kann, daß ohne den Betrug der Vertrag nicht abgeschlossen worden wäre. Urth. v. 17. Jan. 1885. R.-Nr. I 153/84.

Haftung für körperliche Folgen einer Schlägerei.

Wie das gemeine Recht (vgl. hierüber Entsch. des RG. Bd. I Nr. 39, die daselbst anzogenen Urtheile und das am 5. November 1884 ergangene Urtheil des obersten Landesgerichts) so macht auch das bayer. Odr. Thl. IV Kap. 16 §. 6 die civil

rechtliche Verantwortlichkeit einer Person für den einem Dritten ungerechterweise zugefügten Schaden an dessen Hab und Gut, sowie an dessen Gesundheit nach Ziff. 1, 4, 5, 7 u. 8 a. a. O. von einem auf dolus oder culpa beruhenden Verschulden derselben hievon abhängig. Demnach muß zwischen dem Verhalten und jener Handlung, welche den schädlichen Erfolg herbeigeführt hat, ein ursächlicher Zusammenhang bestehen. Dieser Grundsatz muß auch in dem Falle Anwendung finden, wenn bei dem Vorgange, in welchem Jemand eine Verletzung erlitten hat, Mehrere betheiligt gewesen sind, indem im bayer. Odr. Thl. IV Kap. 16 §. 4 Nr. 3, auf welchen für einen solchen Fall in §. 6 Nr. 3 hingewiesen ist, keine Ausnahme hievon getroffen ist. Solch ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Handlung einer Person und einem eingetretenen Erfolge liegt jedoch nicht nothwendig in der Betheiligung derselben bei einem gemeinsamen Angriffe auf einen Dritten, bei welchem dieser Verletzungen davongetragen hat, da diese Verletzungen von einzelnen Theilnehmern ausgegangen sein können, ohne daß die weiteren Theilnehmer hiezu mitgewirkt haben und ohne daß diesen eine Mitschuld hieran zur Last fällt. Es ist dieß auch in den angezogenen Stellen des gemeinen Rechts anerkannt, indem sonst die hierin getroffene Unterscheidung, ob die Person dessen ermittelt werden kann, welcher den tödtlichen Streich geführt hat, sowie die hieran geknüpfte Folge nicht berechtigt wäre. Urth. v. 18. Febr. 1885. R.-Nr. I 118/84.